



Teilnahmebedingungen

„Frühlingsfest“ in Neunkirchen am Sonntag, dem 03. Mai 2026 von 11:00 bis 18:00 Uhr

1. Durch die Abgabe der Bewerbung und die Annahme durch die Werbegemeinschaft kommt ein rechtsgültiger Mietvertrag zwischen dem Anmelder und der Werbegemeinschaft zu Stande.
2. Das Frühlingsfest ist eine politisch neutrale Veranstaltung. Unterschriftsaktionen für bzw. gegen Planungen bestimmter Vorhaben sind nicht zulässig und führen bei Zuwiderhandlung zum sofortigen Ausschluss der Teilnahme. Eine Teilnahme von ortsfremden politischen Parteien, Wählergruppen oder Bürgerinitiativen ist ausgeschlossen.
3. Nach Eingang und Prüfung bekommen Sie von uns eine kurze Bestätigungsmail über die Annahme der Bewerbung, eine evtl. Ablehnung einer Bewerbung wird unmittelbar schriftlich mitgeteilt, begründen müssen wir dies als Veranstalter nicht. Die Standgebühren werden ca. 3 Wochen vorher eingezogen. Der zugewiesene Standplatz wird **spätestens zum 24. April 2026** schriftlich bekannt gegeben (Standnummer und Lage) und ist jeweils **bis 10:00 Uhr** betriebsfertig zu beziehen. **Der Abbau des Standes darf frühestens ab 18:00 Uhr erfolgen. Bitte beachten Sie die polizeilichen Vorgaben beim Befahren der Veranstaltungsfläche zum Auf- bzw. Abbau. Hier ist unbedingt Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.**
4. **Eine Weiter- oder Untervermietung des Standplatzes ist nicht zulässig.** Gemeinschaftsstände mehrerer Anbieter mit unterschiedlichem Angebot werden bei der Standgebühr wie Einzelstände der verschiedenen Anbieter behandelt und bedürfen jeweils einer separaten Bewerbung.
5. Bitte beachten Sie, dass wir keine **Strom- und Wasseranschlüsse** zur Verfügung stellen. Diese bekommen Sie von den Anwohnern gegen eine **Anerkennungsgebühr**. In der Regel stehen nur 220 V zur Verfügung, Starkstrom muss von uns geprüft werden, ob dieser am geplanten Standplatz realisiert werden kann. Vermerken Sie eventuellen Bedarf ausschließlich im Bewerbungsformular und nicht im Fließtext einer E-Mail. Wir versuchen, den Standplatz entsprechend zu einzuplanen.
6. Die gemäß dem Sicherheitskonzept vorgeschriebenen Rettungswege (3,00 m Gasse) sind von jeglichem **Standaufbau - auch Verkaufsständen und Dachüberständen - freizuhalten. Die Stände sind soweit wie möglich auf den Bürgersteigen aufzubauen. Den Weisungen des Marktmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verwendung von gasbetriebenen Geräten zur Zubereitung von Speisen oder Getränken (TÜV-geprüft und zugelassen) müssen der Anlage „Nutzung von gasbetriebenen Geräten“ entsprechen (verfügbar auf unserer Internetseite im Bereich Formulare). Dies wird bei der Standabnahme durch das Ordnungsamt überprüft und führt bei Nichteinhaltung zum sofortigen Ausschluss!**
7. Bei Abgabe von Speisen und Getränken sind die Vorschriften der Gaststättenverordnung und die Hygieneverordnung sowie das Jugendschutzgesetz zu beachten. **Für die Ausgabe von Alkohol fällt zusätzlich eine Schankgebühr in Höhe von 25,00 Euro zur Abgabe an die Gemeinde an.**
8. Der Stand und die nähere Umgebung sind sauber zu halten und eine entsprechende Anzahl von Abfallbehältern bereitzustellen. Nach Abbau seines Standes hat der Teilnehmer den Standplatz gründlich zu reinigen und den Inhalt seiner eigenen Abfallbehälter zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung kann die Werbegemeinschaft die Reinigung auf Kosten des Teilnehmers durchführen lassen.
9. Die Werbegemeinschaft ist berechtigt, das Frühlingsfest jederzeit abzusagen, ohne dass es einer Begründung bedarf. Ansprüche des Bewerbers entstehen hierdurch gegenüber der Werbegemeinschaft nicht.
10. **Hinweise zum Datenschutz:**
Ihre im Bewerbungsformular angegebenen Daten werden zu Planungszwecken der Veranstaltung gespeichert, eine Weitergabe an Dritte ist nicht vorgesehen. Ausnahme bilden Firmen-/Vereinsname, Name und Vorname zur Veröffentlichung der Teilnehmer an die Presse.
11. **Mit der Unterschrift auf der Bewerbung erkennt der Teilnehmer die vorstehenden Bedingungen für sich und seine Helfer als verbindlich an.**